

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2015/18/353
zur Gemeinderatssitzung	am	10. November 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Generalsanierung der Grundschule Altdorf hier: Stand der Bauarbeiten
Aufgestellt	Den	30. Oktober 2015

Beschlussantrag:

*Es wird empfohlen, vom Vortrag des Architekten, Herrn Krepela, zustimmend Kenntnis zu nehmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		Vortrag
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		Gesamtprojekt 857.000 € + 35.000 € PV-Anlage
Haushaltsstelle		I 2.1100002.9400

Sachverhalt:

Auch wenn die Arbeiten in den letzten Wochen und Monaten ständig und stets vorangeschritten sind, ist nach wie vor der Zeitpunkt, in welchem dieser sanierte Schulhaustrakt wieder bezogen werden kann, noch nicht absehbar.

Architekt Herr Krepela wird in der Gemeinderatsitzung den derzeitigen Bautenstand darlegen und einen Zeitablaufplan für die restlichen noch durchzuführenden Arbeiten aufzeigen und selbstverständlich, wie immer, für Fragen zur Verfügung stehen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2015/18/353
zur Gemeinderatssitzung	am	10. November 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Vorstellung der Wasser- und Abwasserkalkulation durch das Büro KBS
Aufgestellt	Den	30. Oktober 2015

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, sowohl von der Nachkalkulation der Abwassergebühr als auch von der Vorkalkulation der Abwassergebühr zustimmend Kenntnis zu nehmen; gleiches wird für die Vorkalkulation der Wassergebühren empfohlen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	verändertes Gebührenaufkommen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle	Wasser- und Abwassergebühren	

Sachverhalt:

Auf Grund der Vorgaben des Landratsamtes Esslingen bei der letzten Rechnungsprüfung war es nunmehr notwendig, dass nicht wie bislang die Gemeindeverwaltung Altdorf die Kalkulation betreffend der Wasser- und Abwassergebühren erarbeitet, sondern dass hiermit ein Büro, welches professionell diese Kalkulationen vornimmt, beauftragt wird. Die Kommunalberatung KBS war bereits bei der Einführung der Niederschlagswassergebühren sowohl für die Gemeinde Altdorf als auch für den Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen tätig, so dass es nahe lag, dieses Büro mit den entsprechenden Arbeiten, im Einvernehmen mit dem Gemeinderatsgremium, zu beauftragen.

Nachfolgend in aller Kürze die Kalkulationsergebnisse, die selbstverständlich in der Sitzung vom Geschäftsführer der KBS erläutert werden und der Informationsvorlage als *Anlage 1 a – 1c* beigefügt sind.

#### Voraus- und Nachkalkulation der Abwassergebühren (Anlage 1a + 1b)

Da bereits vor 5 Jahren im Zuge der erstmaligen Einführung von Niederschlagswassergebühren, eine erste Kalkulation betreffend der Abwassergebühren durch die KBS angefertigt worden ist, wurde zunächst im Rahmen einer Nachkalkulation das Ergebnis der Erstkalkulation überprüft. Der Geschäftsführer der KBS, Herr Moll, wird das Ergebnis der Nachkalkulation, erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Basierend auf den vorgenannten Ergebnis wurde eine Vorkalkulation betreffend der beiden Jahren 2016 und 2017 für die Abwassergebühr (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) erstellt, welches eine Gebührenreduktion bei der Schmutzwassergebühr zum Inhalt hat; auch diese wird Herr Moll ausführlich erläutern, und für Fragen zur Verfügung stehen.

#### Vorkalkulation Wassergebühren

Zum ersten Mal wurde eine professionelle Kalkulation der Wassergebühren, basierend auf 4 Jahre durch das Kommunalbüro KBS vorgenommen. Auch hier wird auf die zusammenfassende *Darstellung des Kalkulationsergebnisses (Anlage 1c)* hingewiesen und ebenso, dass auch diese Ergebnis von Herrn Moll in der Sitzung erläutert werden wird. Schlussendlich noch der Hinweis, dass das Kalkulationsergebnis eine geringfügige Gebührenerhöhung vorsieht.

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2015/18/353
zur Gemeinderatssitzung	am	10. November 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Neufassung der Wasserversorgungssatzung hier: Gebührenerhöhung
Aufgestellt	Den	30. Oktober 2015

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, der Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2016 zuzustimmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		Mehreinnahmen
Mehreinnahmen in Euro		ca. 5.000 €
Haushaltsstelle		1.8150.1100

Sachverhalt:

Auf Grund des Ergebnisses der Vorkalkulation für die Wassergebühren (TOP 5) und der zwischenzeitlich vorhandenen neuen Mustersatzung wird eine Neufassung der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung, die aus dem Jahre 1989 stammt, notwendig.

Der *Entwurf der Satzungsneufassung der Wassersatzung* der Gemeinde Altdorf ist der *Anlage 2* der Informationsvorlage beigelegt; auf die §§ 42 (Grundgebühr) und 43 (Verbrauchsgebühren) wird im Besonderen hingewiesen. Selbstverständlich wird in der Sitzung zum Satzungsentwurf weiteres ausgeführt.

Durch die vorgesehene Erhöhung des Wasserzinses von derzeit 1,73 € pro cbm auf 1,80 € pro cbm, jeweils netto, werden Mehreinnahmen erwartet.

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2015/18/353
zur Gemeinderatssitzung	am	10. November 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Änderung der Abwasserversorgungssatzung hier: Gebührenreduzierung
Aufgestellt	Den	30. Oktober 2015

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, der Änderung der Abwassersatzung zuzustimmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		geringere Einnahmen
Wenigereinnahmen in Euro		ca. 18.500 €
Haushaltsstelle		1.7000.1100 + 1.7000.1110

Sachverhalt:

Bedingt durch die Nachkalkulation und die Vorkalkulation der Abwassergebühren (TOP 5) wird es notwendig, dass sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagsgebühr entsprechend dem Ergebnis angepasst wird. Insoweit ist die Abwassersatzung abzuändern.

So wird sich die Schmutzwassergebühr von derzeit 1,77 € pro cbm auf 1,41 € pro cbm reduzieren, was zu Wenigereinnahmen von rd. 23.000 € führen wird und die Niederschlagswassergebühr wird sich von derzeit 0,46 € pro qm versiegelter Fläche auf 0,51 € pro qm versiegelter Fläche erhöhen mit voraussichtlichen Mehreinnahmen von 4.500 €, aber insgesamt mit Wenigereinnahmen von 18.500 €.

Auch an dieser Stelle wird auf den *Entwurf der Satzungsänderung*, welcher als *Anlage 3* der Informationsvorlage beigefügt ist, hingewiesen.

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2015/18/353
zur Gemeinderatssitzung	am	10. November 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Umrüstung der Heizungsanlage im Feuerwehr – und Sänglerheim; Kirchstr. 26
Aufgestellt	Den	30. Oktober 2015

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, die bestehende Elektroheizung im Feuerwehr- und Sänglerheim, Kirchstr. 26, auf eine Gasheizung umzurüsten, sofern die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichstock (VwV-KInvFG) erfüllt werden.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		31.000 €/36.000 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		----
Haushaltsstelle		----

Sachverhalt:

Selbst von der Fachwelt gänzlich unbemerkt, ist vor wenigen Monaten ein Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsfördergesetz – KInvFG) in Kraft getreten, welches zugleich eine pauschale Zuwendung für die Gemeinden enthält. Sinn dieses Gesetzes ist zum einen die ökologische Bilanz zu verbessern, und zum anderen die Konjunktur weiter voranzubringen. So können die Gemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen ökologisch sinnvolle Vorhaben (energetische Sanierung von Gebäuden oder beispielsweise Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen) umsetzen, und erhalten hierfür 90 % als Zuschuss vom Bund ersetzt, aber wie bereits erwähnt, in Form eines budgetierter pauschaler Zuschussbudgets entsprechend der Gemeindegröße. Der Fristablauf der Antragstellung für dieses Programm ist der 31. Januar 2016 (Ausschlussfrist).

So erhält das Land Baden-Württemberg vom Bund zur Umsetzung dieses Gesetzes 167.695.000 €; hieraus erhält die Gemeinde Altdorf einen pauschalen Zuschuss in Höhe von maximal 29.631,66 €. Auf Grund der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift strebt die Gemeindeverwaltung die Umrüstung der Heizungsanlage im Feuerwehrhaus und im Sängerreihes, Kirchstraße 26, von dem derzeitigen Nachtspeicheröfen System auf eine Gasheizung an. Zum einen sind die hiermit verbundenen Stromkosten seit dem Wegfall des Nachttarifes deutlich nach oben gestiegen, und zum anderen ist die Handhabung solch eines Heizsystems in Feuerwehr- und Vereinsheimen nicht zweckdienlich, da der Heizvorgang mindestens einen Tag Vorlauf benötigt und in der Praxis doch immer wieder einmal festgestellt wird, dass die Nutzer dies nicht immer beachten und in der Folge dessen in kühlen Räumen tagen; zudem wird hin und wieder das Herunterregulieren der Öfen nicht vorgenommen, was schlussendlich zu sehr hohen Stromkosten führt.

Insofern hat die Verwaltung sich mit der Heizungsfirma Bauer aus Frickenhausen in Verbindung gesetzt und ein *Angebot* eingeholt, welches der Informationsvorlage als *Anlage 4* beigelegt ist; gleiches gilt für das von der *Firma Scharr* eingeholte *Angebot*, welche die Installation des notwendigen Gastanks, welcher problemlos auf den dem Feuerwehrhaus zugeordneten Stellplätzen in der Erde eingebracht werden kann und dessen Dom überfahrbar bzw. beparkbar ist, so dass kein Stellplatz verloren geht. Sofern die Gemeinde Altdorf den Tank nicht erwerben würde, würden Gesamtkosten von rund 31.500 € aufzubringen sein, wobei ein 90%iger Zuschuss, also in Höhe von 28.350 € hiermit verbunden wäre. Beim Erwerb des Tanks fallen Kosten von insgesamt 35.000 € an; der Zuschuss, ist wie bereits erwähnt, gedeckelt auf maximal 29.631,66 €.

Schlussendlich noch der Hinweis, dass das vorliegende Angebot von der Firma Bauer aus Frickenhausen noch nicht im Detail geprüft werden konnte; mitunter sind hier einige Ergänzungen oder aber auch einige Streichungen bei genauerem Hinsehen vorzunehmen; unter Umständen wird dies in der Sitzung nachgeliefert werden können, und dass mit Redaktionsschluss dieser Sitzungsunterlage noch nicht definitiv geklärt werden konnte, ob mit der Heizungsumrüstung die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllt werden; dies ist aber unabdingbare Voraussetzung für eine positive Antragstellung.

Grundsätzlich sollte das Gremium, sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden, in der Sitzung die Entscheidung, ob solch eine Maßnahme durchgeführt werden wird, treffen, und, sofern der Beschlussempfehlung der Verwaltung gefolgt wird, die Feinabstimmung mit der Firma Bauer sowie der Firma Scharr vornehmen, zuzüglich der Auswahl des Tiefbauunternehmers, sodass bei positivem Verlauf des Zuschussantrages, die Maßnahme auch realisiert werden kann.

